



Satzung

Sportverein Stadtwerke München e. V.

vorm. Straßenbahnsportverein

gegr. 1926

INHALT

A) ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

B) MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

C) VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 Die Delegiertenversammlung
- § 10 Präsidium
- § 11 Vereinsbeirat
- § 12 Ehrenbeirat
- § 13 Hauptausschuss
- § 14 Abteilungsleitungen
- § 15 Abteilungsversammlungen

D) ANTRÄGE, BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGEN

- § 16 Antragswesen
- § 17 Beschlüsse und Abstimmungen in Versammlungen
- § 18 Beschlüsse der Vereinsorgane

E) BEITRÄGE, ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER BUCH- UND KASSENFÜHRUNG, ORDNUNGEN

- § 19 Beiträge
- § 20 Revisor*innen
- § 21 Ordnungen

F) SATZUNGSÄNDERUNGEN, VEREINSAUFLÖSUNG, INKRAFTTRETEN

- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Inkrafttreten der Satzung

A) Allgemeines

§ 1 NAME, SITZ, VEREINSFARBEN, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der am 13.08.1926 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Stadtwerke München e.V. vormals Straßenbahnsportverein gegr. 1926“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
- (3) Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband e. V. an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.
- (4) Die Farben des Vereins sind weiß und blau.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Er fördert den Freizeit-, den Gesundheitssport, den fach- und leistungsbezogenen Sport. Die Förderung der sportlichen Jugendhilfe ist sein besonderes Anliegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln, soweit diese nicht dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nrn. 26, 26 a EStG) begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt an.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben insbesondere bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf Teile davon.
- (4) Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral und schließt jeden Unterschied nach Geschlecht, Abstammung, Sprache, Herkunft oder Behinderung seiner Mitglieder aus.

B) MITGLIEDSCHAFTEN

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder (Erwachsene über 18 Jahre), dazu zählen auch: Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder (Kinder bis 14 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre)

- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen sind Personen, die hierzu gem. Ehrenordnung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (4) Wer Mitglied des Vereins werden will, tritt in der Regel einer Abteilung bei. Dies schließt nicht eine Aufnahme als allgemeines Vereinsmitglied aus.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Bei einzelnen Abteilungen ist jedoch eine Begrenzung der Mitgliederzahl möglich. Auf Antrag einer Abteilung entscheidet hierüber letztlich das Präsidium.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme der Abteilung, der der Antragsteller*in beitreten will.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlich Vertretenden erforderlich.
- (4) Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Diese wird mit Aushändigung des Vereinsausweises endgültig. Eine Ablehnung ist dem Antragstellenden vom Präsidium schriftlich mitzuteilen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (2) Bei der Benutzung haben die Mitglieder die von der SWM GmbH oder einem satzungsgemäß autorisierten Vereinsorgan erlassene Ordnung zu beachten.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied (§ 3 Abs. 1a) ist stimmberechtigt und wählbar.
- (4) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es in Besitz hat, herauszugeben.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich unter gleichzeitiger Rückgabe des Vereinsausweises bei der Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zu erklären.

- (5) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderhalbjahr oder mehr im Rückstand, kann das Präsidium auf Antrag der Abteilung die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen. Berufung hiergegen ist innerhalb von 8 Wochen an den Hauptausschuss zulässig, wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt werden.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses:
- bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei grob unsportlichem Verhalten;
 - bei unehrenhaftem Verhalten.

Für den Ausschließungsbeschluss ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Hauptausschusses erforderlich.

- (7) Gegen den Beschluss des Hauptausschusses steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an das Präsidium zu. Der Einspruch muss schriftlich begründet innerhalb einer Frist von 1 Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Präsidium eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden das Präsidium und der Ehrenbeirat gemeinsam (Zweidrittelmehrheit). Diese Entscheidung ist endgültig.
- (8) Das betroffene Vereinsmitglied ist per Zustellungsnachweis über alle Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

C) VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - die Delegiertenversammlung
 - das Präsidium
 - der Vereinsbeirat
 - der Ehrenbeirat
 - der Hauptausschuss
 - die Abteilungsversammlung
 - die Abteilungsleitungen
- (2) Anstelle von Präsenzversammlungen der verschiedenen Vereinsorgane können hybride oder virtuelle Versammlungen einberufen werden. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der präsenten Versammlung nachrangig.
- Die vorsitzenden Personen des jeweiligen Organs entscheiden hierüber nach ihrem Ermessen und teilen dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
 - Hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom, per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür spätestens zwei Tage vorher die Zugangsdaten.
 - Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Versammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
 - Eine virtuelle Versammlung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins ist ausschließlich in dringlichen Fällen bei allgemein verbindlichen Ausnahmeverordnungen zur Kontaktbeschränkung abzuhalten. Beschlüsse hierzu sind ausschließlich in schriftlicher Form zu treffen.
 - Die sonstigen Bedingungen der hybriden und virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Versammlungen, Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen.

§ 8 DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied des Vereins kann daran teilnehmen.
- (2) An die Stelle einer ordentlichen Mitgliederversammlung tritt die Delegiertenversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium oder der Hauptausschuss beschließt;
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt hat. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt an die Stelle der ordentlichen Mitgliederversammlung und ist daher das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Abteilungsleiter*innen
 - c) den Mitgliedern des Vereinsbeirates
 - d) den Mitgliedern des Ehrenbeirates
 - e) den Ehrenpräsident*innen
 - f) den Revisor*innen (Hauptrevisor*in und Stellvertreter*in)
 - g) den Abteilungsdelegierten
- (3)
 - a) Jede Abteilung hat – im Rahmen ihrer ordentlichen Abteilungsversammlung – aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder je angefangene 25 Mitglieder einer/n Delegierten nach Abs. 2 Buchst. g zu wählen und dem Präsidium namentlich zu melden; bei einer Mitgliederzahl bis 25 sind 2 Delegierte zu wählen. Ersatzdelegierte können in ebensolcher Anzahl gewählt werden.
 - b) Der Berechnungsschlüssel von derzeit einer/m Delegierten pro angefangene 25 Mitglieder kann ohne Satzungsänderung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung geändert werden.
 - c) Berechnungsgrundlage ist die zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelte Zahl aller Mitglieder.
 - d) Funktionär*innen nach Abs. 2 Buchstaben a) mit f) bleiben unberücksichtigt (Ausschluss der Personalunion)
- (4) Die Delegiertenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst in der ersten Jahreshälfte. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte von dem/der Delegierten schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Delegierte, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn der/die Delegierte nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (5) Die Delegiertenversammlung beschließt über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie wählt für jeweils 2 Jahre das Präsidium, die Revisor*innen und die Mitglieder des Ehrenbeirates.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der verschiedenen Delegierten beschlussfähig.
- (7) Jedes Vereinsmitglied kann ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident*in
 - b) Vizepräsident*in/Finanzwesen
 - c) Vizepräsident*in/Geschäftsführer
 - d) Vizepräsident*in/Sportwesen
 - e) Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Präsidiumsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

- (2) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Organe beratend teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Frist aus, so kann das Präsidium durch eine Delegiertenversammlung per Zuwahl ergänzt werden; die Aufgaben können aber auch durch den Hauptausschuss auf andere Präsidiums- oder Vereinsmitglieder für den Rest der Amtszeit übertragen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern.

§ 11 DER VEREINSBEIRAT

- (1) Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, den Verein sachkundig zu beraten und zu unterstützen. Er besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden durch den Hauptausschuss für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen (z.B. aus Mitgliedern der Personalvertretung, aus aktiven oder ehemaligen Angehörigen der Stadtwerke/Stadtverwaltung München o.ä., die Mitglieder des Vereins sind).
- (3) Der Vereinsbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter*in.

§ 12 DER EHRENBEIRAT

- (1) Der Ehrenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Ehrenbeirat wird für 2 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.

- (3) Wählbar sind Vereinsmitglieder mit mindestens zehnjähriger Vereinszugehörigkeit und einem Mindestalter von 40 Jahren. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsbeirats sein.
- (4) Der Ehrenbeirat hat folgende Aufgaben:
 - Mitwirkung beim Vollzug der Ehrenordnung (s. dort Buchst. c, e und f)
 - Betreuung der Altmitglieder
 - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Der Ehrenbeirat ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. In diesem Fall ist bei einer Beschlussfassung Einstimmigkeit erforderlich.
- (6) Der Ehrenbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter*in.

§ 13 DER HAUPTAUSSCHUSS

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) Präsidium
 - b) Vertreter*innen der Abteilungen (je angefangene 300 Mitglieder 1 Vertreter*in)
 - c) Mitgliedern des Vereinsbeirates
 - d) Mitgliedern des Ehrenbeirates
 - e) Revisor*innen (beratend)
- (2) Der Hauptausschuss ist in allen Vereinsangelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit die Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist. Alle Mitglieder des Hauptausschusses (mit Ausnahme der Revisor*innen) sind stimmberechtigt.
- (3) Der Hauptausschuss kann Ordnungen wie Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Ehren- und Rechtsordnung erlassen.
- (4) Der Hauptausschuss ist in der Regel vom Präsidium einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen.

§ 14 DIE ABTEILUNGSLEITUNGEN

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) Abteilungsleiter*in
 - b) Stellvertretender Abteilungsleiter*in
 - c) Schriftführer*in
 - d) Kassier*in

Die weitere Zusammensetzung kann den besonderen sachlichen Gegebenheiten der einzelnen Abteilungen angepasst werden.

- (2) Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, alle über den üblichen Sportbetrieb hinausgehenden Veranstaltungen der Abteilung rechtzeitig vorher dem Präsidium bekannt zu geben.

§ 15 DIE ABTEILUNGSVERSAMMLUNGEN

- (1) Die Abteilungen haben das Recht und auf Antrag des Präsidiums die Pflicht, Abteilungsversammlungen einzuberufen. Die Anberaumung jeder Versammlung ist dem Präsidium des Vereins rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Abteilungsleitung kann in der Abteilungsversammlung einzelne die Abteilung betreffende Angelegenheiten zur Diskussion stellen und ggf. einen Beschluss zur Abstimmung herbeiführen. Die Abteilungen sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen Delegiertenversammlung eine Abteilungsversammlung durchzuführen und das Ergebnis dem Präsidium des Vereins schriftlich mitzuteilen.

- (2) An der Abteilungsversammlung können alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Frist aus, so kann durch eine außerordentliche Abteilungsversammlung die Abteilungsleitung durch Zuwahl ergänzt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung können dessen Aufgaben durch die Abteilungsleitung aber auch auf andere Mitglieder der Abteilungsleitung übertragen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern.
- (5) Die Abteilungsversammlung hat ihre Delegierten gem. § 9 (3) zu wählen. Ersatzdelegierte können in gleicher Anzahl gewählt werden; diese treten im Verhinderungsfalle in die Rechte der ordentlichen Delegierten ein.

D) Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

§ 16 ANTRÄGE

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat im Rahmen der Satzung bzw. Ordnungen ein unmittelbares Antragsrecht.
- (2) Anträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sie sind rechtzeitig (mindestens 7 Tage vor Versammlungs- / Sitzungsterminen) dem zuständigen (beschließenden) Organ zuzuleiten. Anträge zur Delegiertenversammlung sind beim Präsidium einzureichen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur nach Zweidrittelmehrheitsbeschluss behandelt werden.
- (4) Jeder ordnungsgemäße Antrag ist beschlussmäßig zu behandeln.

§ 17 BESCHLÜSSE / ABSTIMMUNGEN IN VERSAMMLUNGEN

- (1) Alle Abstimmungen sind offen und geschehen durch Handaufheben; geheime Abstimmungen finden außer im Falle des Satzes 2 nur statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen diesem Antrag zustimmt. Falls ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied dies wünscht, ist in jedem Fall über diese Wahl geheim abzustimmen.
- (2) Stimmenenthaltung ist statthaft; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Das Abstimmungsergebnis ist durch Zählung nach den Kriterien „pro, contra, Enthaltung“ zu ermitteln und im Protokoll festzuhalten. Die Zählung wird von den/der Versammlungsleiter*in oder von ihm bestimmten Zähler*innen bzw. vom Wahlausschuss – im Falle von Wahlen – vorgenommen.

- (3) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit anlässlich von Wahlen ist eine Stichwahl durchzuführen, in allen anderen Fällen ist sie als Ablehnung zu werten.
- (4) Stimmabgabe für Abwesende ist unstatthaft. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, deren Übertragung nicht zulässig ist.
- (5) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen können in allen Vereinsorganen auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung oder in virtuellen/hybriden Versammlungen gefasst werden.
 - a) Für die schriftliche Abstimmung teilt der jeweilige verantwortliche und vorsitzende Personenkreis die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse mit. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist.
 - b) Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsignierter E-Mail oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Abstimmung unter der aktuellen E-Mail-Adresse des Gesamtvereins /des jeweiligen Vereinsorgans bzw. der jeweiligen Post-Adresse des Gesamtvereins bzw. des jeweiligen Vereinsorgans. Ein Beschluss wird mit den frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
 - c) Abstimmungen in virtuellen und hybriden Versammlungen können gemäß §17 (1) durchgeführt werden. Im Falle einer beantragten geheimen Abstimmung oder Wahl sind technische Verfahren zu wählen, die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen.
 - d) Für alle in § 17 (5) genannten Formen der Abstimmungen und Wahlen gelten die in §17 (3) genannten Kriterien für die Beschlussfassung.

§ 18 BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE

- (1) Sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so wird diese durch eine nochmalige Einladung hergestellt.
- (2) Zu den Sitzungen der Vereinsorgane sind die Teilnehmer*innen mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn sie nicht in Textform anderes mitgeteilt haben.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden der Sitzung.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, durch das die gefassten Beschlüsse zu beurkunden sind. Das Protokoll ist von Sitzungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen. Es muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

E) BEITRÄGE; ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER BUCH- UND KASSENFÜHRUNG

§ 19 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat während der Dauer der Mitgliedschaft einen regelmäßigen Vereinsgrundbeitrag zu entrichten.
- (1a) Ehrenmitglieder und – Präsident*innen sind ab ihrer Ernennung beitragsfrei.
- (2) Über die Höhe der regelmäßigen Vereinsgrundbeiträge entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Revisor*innen können die Abteilungen über den regelmäßigen Vereinsgrundbeitrag hinaus abteilungsspezifische Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge erheben, deren Höhe von den Abteilungsversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt wird.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind ausnahmslos als Jahresbeiträge zu entrichten; sie sind mit Beginn des Geschäftsjahres oder dem Beginn der Mitgliedschaft fällig. Ein Rückerstattungsanspruch, bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres, besteht grundsätzlich nicht.

§ 20 REVISOR*INNEN

- (1) Die Revisor*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des gesamten Vereins. Sie erarbeiten Empfehlungen zur Kosteneinsparung. Die Prüfungen können jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und müssen zum Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Jede Prüfung ist unterschriftlich zu bestätigen. Beanstandungen müssen dem Präsidium und den betroffenen Stellen in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- (2) Von der Delegiertenversammlung werden die Revisor*innen für die Dauer von 2 Jahren gewählt (Hauptrevisor*in und Stellvertreter*in).
- (3) Die Revisor*innen legen der Delegiertenversammlung und den einzelnen Abteilungsversammlungen jährlich einen Bericht vor.
- (4) Die Revisor*innen dürfen zwar keine Funktion im Präsidium ausüben, können jedoch an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.
- (5) Scheidet ein/e Revisor*in vorzeitig aus seinem Amt aus, so werden dessen Aufgaben für den Rest der Amtszeit durch den Hauptausschuss einem ordentlichen Mitglied des Vereins übertragen.

§ 21 ORDNUNGEN

Für Ehrungen ist die Ehrenordnung maßgebend.

F) SATZUNGSÄNDERUNGEN; VEREINSAUFLÖSUNG; INKRAFTTRETEN

§ 22 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Erschienenen einer Delegiertenversammlung oder zwei Dritteln der Erschienenen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 23 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks kann nur in einer eigens dafür und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidator*innen zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.


Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 21. Juni 2022 genehmigt. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 19.04.2016 ihre Gültigkeit.

München, 21. Juni 2022



Birgit Knoblach
Präsidentin

Vorstehende Satzung ist nach Genehmigung durch das Amtsgericht München
- Registergericht –
(Aktenzeichen: VR 2713)

am 12.12.2023 in Kraft getreten.